

Interpellation Broger-Altstätten / Huber-Oberriet (11 Mitunterzeichnende):**«Wie können Wiederherstellungsmassnahmen nach Unwettern an einem geringen Teil eines Gewässers effizient und kostengünstig getätigt werden?»**

Nach einem Unwetter besteht für die Gemeinden im Rahmen der Sofortmassnahmen die Möglichkeit, sehr rasch und ohne Projektierung Wiederherstellungsmassnahmen im Gewässer durchzuführen. In der Regel werden Wiederherstellungsmassnahmen auch seitens von Bund und Kanton finanziell unterstützt.

Nicht jede Wiederherstellungsmassnahme wird von den kantonalen Amtsstellen gleich behandelt. Es kommt vor, dass bei massiven Unwetterschäden am Bachlauf an einem geringen Teil des Gewässers seitens kantonalen Amtsstellen ein Projekt mit all den dazugehörigen Bewilligungen verlangt wird. Nur wenige Kilometer weiter weg ähnliche oder noch massivere Wiederherstellungsarbeiten ohne Projekte und Bewilligungen ausgeführt werden können.

Dies bedeutet, dass z.B. bei einem Gewässer mit 2 km Länge eine Teilsanierung von 120 m durchgeführt wird und für diese Durchführung auf der einen Seite ein Projekt erarbeitet werden und auf der anderen Seite diese 120 m im Ausbau vom neuen Wasserbaugesetz ausgeführt werden muss. Dies ergibt die Situation, dass dann ein hart verbautes Gerinne von 2 km in einem Zwischenabschnitt von 120 m breiter gelegt und ohne hart verbaute Sohle wiederhergestellt wird. Ebenso werden durch diese Vorgaben Projektierungskosten generiert, welche die Gesamtkosten unnötig erhöhen.

Aus diesen Gründen ist zu prüfen, ob für Wiederherstellungsarbeiten nicht eine Quote festgelegt werden kann, innerhalb welcher die Wiederherstellungsarbeiten im Ausbau des restlichen Gerinnes ohne Projektierung durchgeführt werden dürfen. Als Quote könnte z.B. 20 Prozent der gesamten Bachlänge festgelegt werden. Dies würde bedeuten, dass bei Unwetterschäden von 120 Laufmeter, bei einer Gesamtgerinnelänge von 2 km, die Wiederherstellung ohne Projektierungsarbeiten erfolgen könnte.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wird heute bei einem Unwetterschaden an einem Gewässer entschieden, ob es sich um eine Wiederherstellung (ohne Projekt) oder eine Sanierung (mit Projekt) handelt?
2. Wie stellt sich die Regierung zu einer Quote hinsichtlich Bewilligungsnotwendigkeit bei Wiederherstellungsmassnahmen nach Unwettern?
3. Gibt es aus Sicht der Regierung weitere Möglichkeiten, welche zur Optimierung der Abläufe bei geringfügigen Wiederherstellungsmassnahmen dienen würden?»

20. September 2016

Broger-Altstätten
Huber-Oberriet

Boppart-Andwil, Britschgi-Diepoldsau, Brunner-Schmerikon, Cozzio-Uzwil, Dobler-Oberuzwil, Dürr-Widnau, Hess-Balgach, Mächler-Wil, Müller-Lichtensteig, Warzinek-Mels, Widmer-Mosnang